

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.8 vom 10. Januar 2024

Bs Sozialversicherungsgericht, 2024-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_AL.2023.8

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.8 du 10 janvier 2024

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.8 del 10 gennaio 2024

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 10. Januar 2024

Mitwirkende

Dr. A. Pfeiderer (Vorsitz), P. Waegeli, Th. Aeschbach

und Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Dreyer

Parteien

A_____

[...]

Beschwerdeführerin

Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt

[...]

vertreten durch Amt für Wirtschaft und Arbeit,

Herrn lic. iur. B_____, Sandgrubenstrasse 44,

Postfach, 4005 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

AL.2023.8

Einspracheentscheid vom 16. Mai 2023

Nichterfüllung der Beitragszeit

Die Präsidentin

Dr. A. Pfeiderer

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. S. Dreyer

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die

Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.